

## **Möglicher Aufstieg von Jugendmannschaften in die Verbandsliga**

Der KJA des KFV Schleswig-Flensburg fordert alle Vereine und/oder Spielgemeinschaften(SG), deren Jugendmannschaften (Altersklassen A- bis C-Jugend) um den Aufstieg in die Verbandsliga spielen möchten und diesen ggf. auch wahrnehmen wollen, falls sie einen der beiden ersten Plätze in der entsprechenden Kreisligastaffel belegen, dazu auf, dies bis zum 23.05.2013 verbindlich an den KJA (Peter Feuerschütz) zu melden.

Gemäß den Durchführungsbestimmungen Punkt 4a. bis 4c. der Jugend im KFV SL-FL der Saison 2012/2013 wird wie folgt verfahren:

„Die Meisterstaffel muss, gem. Rahmenterminplan des SHFV, bis Ende Mai fertig werden. An den Aufstiegsspielen zur Verbandsliga dürfen die ersten beiden der Abschlusstabelle dieser Staffel teilnehmen. Der Staffelsieger ist Kreismeister.“

Dabei ist zu bedenken, dass eine SG – so sie aufsteigen will – bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen hat.

Die diese Situation betreffenden Auszüge aus der Satzung des SHFV sind diesem Anschreiben angehängt!

Mit sportlichen Grüßen,

Peter Feuerschütz,

Vorsitzender des Jugendausschusses des KFV Schleswig-Flensburg

### **Anhang**

Auszug aus der Satzung des SHFV

#### **Bestimmungen für den Spielbetrieb/Auf- und Abstieg**

....

Spielgemeinschaften können auf- und absteigen. § 6 Nr. 2 der Spielordnung gilt analog, d. h., hat eine Spielgemeinschaft ein Aufstiegsrecht in eine Spielklasse erworben, in welcher eine andere Mannschaft der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bereits am Spielbetrieb teilnimmt, so ist der Aufstieg verwehrt. Im Falle des Abstiegs wird entsprechend verfahren.

Steigt eine Spielgemeinschaft auf, ist eine neue Genehmigung bei dem zuständigen Kreisspiel/Jugendausschuss zu beantragen.

Erringt eine Spielgemeinschaft das Aufstiegsrecht in eine Spielklasse oberhalb der Verbandsebene bzw. das Recht zur Teilnahme an den entsprechenden Aufstiegsspielen, und will dieses wahrnehmen, so teilt der federführende Verein dem zuständigen

Spielausschuss/Jugendausschuss der so betroffenen Spielklasse mit, welcher an der Spielgemeinschaft beteiligte Verein das Aufstiegsrecht bzw. Teilnahmerecht an den Aufstiegsspielen wahrnehmen wird. Nur für den gemeldeten Verein spielberechtigte Spieler können an den Aufstiegsspielen teilnehmen.

#### **Beendigung von Spielgemeinschaften**

Die Auflösung der Spielgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber den anderen Spielgemeinschaftspartnern. Die Kündigung ist dem zuständigen Spiel-/Jugendausschuss unverzüglich vorzulegen.

Die Auflösung einer Spielgemeinschaft ist nur mit Wirkung zum 30.06. möglich. Sie führt zur kompletten Neueinteilung der Mannschaften aller Spielgemeinschaftspartner nach Maßgabe der folgenden Absätze:

Maßgeblich ist der Vergleich der Spielklassen. Heranzuziehen ist die Spielklasse der jeweiligen Mannschaften der Spielgemeinschaft im Zeitpunkt der Auflösung und die Spielklassen, welche die Mannschaften der Vereine im Zeitpunkt des Beitritts zur Spielgemeinschaft angehörten.

Erfolgt bei diesem Vergleich kein Auf- oder Abstieg, so werden die Mannschaften aller Vereine wieder in die Klassen eingeteilt, der sie bei der Gründung oder Erweiterung der Spielgemeinschaft angehörten (Ursprungsklassen).

Erfolgt ein Aufstieg um eine Klasse, so bleibt dieser unberücksichtigt. Die Mannschaften werden in ihre Ursprungsklassen eingeteilt. Bei einem Aufstieg um zwei Klassen werden die Mannschaften eine Klasse höher als die Ursprungsklasse eingeteilt. Entsprechendes gilt bei Aufstiegen um mehrere Klassen.“

Mit der Bitte um Rückmeldung der Vereine bis spätestens 23. Mai,  
verbleibe ich,  
mit sportlichen Grüßen,  
Peter Feuerschütz,  
Vorsitzender des Jugendausschusses